

Konkubinatspartnerschaft – wie ist Begünstigung im Todesfall geregelt?

Die Konkubinatspartnerschaft liegt völlig im Trend. Das Gesetz regelt jedoch das Konkubinatspartnerschaft nicht. Sogar nach 40 Jahren Zusammenleben und mit gemeinsamen Kindern gibt es keinen gesetzlichen Erbsanspruch für den überlebenden Konkubinatspartner. Der Hinterbliebene erbt nur, falls man mit einem Erbvertrag oder Testament vorgesorgt hat. Bei Kindern ist deren gesetzlicher Teil zu beachten. Dieser beträgt drei Viertel des gesamten Nachlasses. Dem Konkubinatspartner kann lediglich ein Viertel problemlos vermacht werden. Sind **alle Kinder volljährig**, können diese mit einem Erbvertrag auf den Pflichtteil verzichten. Der Erbvertrag macht es somit möglich, dem Konkubinatspartner mehr als die freie Quote zuzuweisen. Zwar kann man den Partner testamentarisch auch ohne Erbvertrag zu einem höheren Teil oder als Alleinerben

einsetzen. Die Kinder oder die Kinderschutzbehörde könnten aber innert eines Jahres ab Kenntnis der Pflichtteilsverletzung das Testament anfechten. Tun sie das nicht, wäre das Testament rechtsverbindlich. Wenn keine Kinder vorhanden sind und die Eltern nicht mehr leben, würden ohne ein Testament die Geschwister (oder deren Nachkommen) des Verstorbenen erben. Diese haben allerdings kein Pflichtteilsrecht, weshalb es bei dieser Konstellation möglich ist, den Partner als Alleinerben einzusetzen. Sofern das Testament oder der Erbvertrag in der korrekten Form erstellt wurde, können die Geschwister (oder deren Nachkommen) nichts dagegen unternehmen.

Von der AHV gibt es beim Tod eines Konkubinatspartners keine Witwen- oder Witwerrente. Diese Tatsache kann auch vertraglich nicht

verändert/verhindert werden. Bei der Pensionskasse gibt es für Konkubinatspartner ebenfalls keinen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente. Die Pensionskassen dürfen aber freiwillig Todesfallleistungen ausrichten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Wenn die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Wenn der Lebenspartner von der verstorbenen Person erheblich unterstützt wurde. Beispiel: Die eine Partei sorgte für den Haushalt und die verstorbene Person kam finanziell für die Lebenskosten auf.
- Wenn die überlebende Person für ein gemeinsames Kind sorgen muss.

Die genauen Bedingungen sind den Reglementen der jeweiligen Pensionskasse zu entnehmen. Für viele Pensionskassen ist die Mittei-

lung der Partnerschaft und deren Begünstigung zu Lebzeiten eine Voraussetzung, um Leistungen im Todesfall erwarten zu können. So auch bei der Agrisano Prevos, die Stiftung für die freiwillige berufliche Vorsorge in der Landwirtschaft. Ganz ähnlich sind die Voraussetzungen für die Begünstigung der Säule 3a. Der Konkubinatspartner kann für Leistungen aus 3a Bankkonten und Versicherungen unter den obenerwähnten Voraussetzungen begünstigt werden. Ganz unabhängig von Pflichtteilen und Lebensweise können Versicherungen im Rahmen der freien Vorsorge Säule 3b abgeschlossen werden. Todesfallleistungen können völlig frei auf die gewünschte Person begünstigt werden. Mit diesen Versicherungslösungen können somit finanzielle Abhängigkeiten von Konkubinatspartner oder z.B. auch von Geschäftspartner versichert werden. Trotz Versicherungsmöglichkeiten können einige rechtliche Problemstellungen auch heute

nur mit einer Heirat beseitigt werden. Hat z.B. ein unverheiratetes Paar **unmündige** Kinder und zugleich einen landwirtschaftlichen Betrieb (häufig im Besitz eines Partners) geht der Betrieb im Todesfall zu $\frac{3}{4}$ an die Kinder und, falls kein Testament vorhanden ist, zu $\frac{1}{4}$ an die Eltern des oder der Verstorbenen. Aufgrund der Unmündigkeit der Kinder lässt sich dieser Pflichtteil auch nicht wegbedingen. Somit entsteht eine eher ungewöhnliche Erbgemeinschaft, mit der der überlebende Konkubinatspartner womöglich um Wohnraum diskutieren muss. Zudem ist der Betrieb z.B. für die Geschwister der verstorbenen Person nicht mehr käuflich zu erwerben, da die Kinder das Vorkaufsrecht besitzen.

Das Erbrecht wird zurzeit vom Bundesrat überarbeitet und soll flexibler auszugestaltet werden. Wir bleiben am Ball! ZBV-Versicherungen 044 217 77 50